

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Haldensleben GmbH (SWH) für Lieferung von Strom in Niederspannung für „SWH - Dynamischer Tarif“ (Allgemeine Geschäftsbedingungen)



Stadtwerke Haldensleben GmbH
Bahnhofstr. 1, 39340 Haldensleben
Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Dettel Koch
Registergericht: Amtsgericht Stendal,
HRB-Nr. 01452

gültig ab 01.01.2025

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Stromliefervertrag „SWH - Dynamischer Tarif“ außerhalb der Grundversorgung in Kombination mit einem intelligenten Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebgesetzes (MsbG).
- 1.2 Soweit die nachfolgenden Bedingungen keine abweichenden Regelungen vorsehen, gelten für den Stromliefervertrag die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391)“ sowie die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke zur StromGVV und GasGVV - ergänzend in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.3 Sie können vor Vertragsschluss wählen, ob Sie den Stromliefervertrag „SWH - Dynamischer Tarif“ mit (all-inklusive-Vertrag) oder ohne Einbeziehung (desintegrierter Vertrag) der Netznutzung und des Messstellenbetriebs abschließen möchten. Bei einem desintegrierten Vertrag müssen Sie die Netznutzung gemäß § 20 Energiewirtschaftsgesetz (im Folgenden „EnWG“) und den Messstellenbetrieb gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 MsbG selbst vereinbaren.
- 1.4 Der Stromliefervertrag „SWH - Dynamischer Tarif“ als Sondervertrag beinhaltet, sofern nicht anders gewählt und der SWH gemäß Ziffer 1.3. mitgeteilt, die Netznutzung und den Messstellenbetrieb durch den zuständigen Messstellenbetreiber und stellt einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 MsbG dar.
- 1.5 Ein Stromliefervertrag mit einem dynamischen Tarif ist nach der gesetzlichen Definition des § 3 Abs. 31 d EnWG ein Stromliefervertrag mit einem Letztverbraucher, in dem die Preisschwankungen auf den Spotmärkten, einschließlich der Day-Ahead- und Intraday-Märkte, in Intervallen widerspiegelt werden, die mindestens den Abrechnungsintervallen des jeweiligen Marktes entsprechen.
- 1.6 Es handelt sich nicht um einen Energieliefervertrag mit einem Letztverbraucher bei dem die Vertragsbedingungen einschließlich des Preises für die vereinbarte Vertragslaufzeit von dem Energielieferanten mindestens für den von ihm beeinflussbaren Versorgeranteil garantiert werden.
- 1.7 Detaillierte Informationen zu den Vertragsmerkmalen und eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zum Stromliefervertrag mit dynamischem Tarif finden Sie unter <https://www.swhdl.de/strom/swh-dynamischer-tarif/>.

2. Voraussetzungen für den Abschluss des Stromliefervertrages „SWH - Dynamischer Tarif“

- 2.1 Für den Abschluss des Stromliefervertrages „SWH - Dynamischer Tarif“ ist es erforderlich, dass der Jahresverbrauch der Lieferstelle (Markttlokation) unter 100.000 kWh liegt und keine registrierende Lastgangmessung durchgeführt wird.
- 2.2 Eine weitere technische Voraussetzung ist, dass die Lieferstelle durch den zuständigen Messstellenbetreiber mit einem intelligenten Messsystem (iMSys) gemäß § 2 MsbG Abs. 7 Messstellenbetriebgesetz (MsbG) ausgestattet und dieses in Betrieb genommen wurde.
- 2.3 Der Einbau und die Installation des intelligenten Messsystems sind nicht im Leistungsumfang des „SWH - Dynamischer Tarif“ enthalten. Informationen zur Beauftragung des Einbaus und zu den entstehenden Kosten erhalten Sie bei Ihrem Messstellenbetreiber (siehe Angabe auf der Stromabrechnung).

3. Konfiguration des Smart-Meter-Gateways

Für die dynamische Preisberechnung muss das Smart-Meter-Gateway als Bestandteil des intelligenten Messsystems vom zuständigen Messstellenbetreiber so konfiguriert werden, dass die Zählerdaten in 15-Minuten-Intervallen erfasst und übermittelt werden.

4. Zustandekommen des Vertrages

- 4.1 Der Stromliefervertrag „SWH - Dynamischer Tarif“ kommt durch Ihre Auftragserteilung (Angebot) und den Erhalt der Vertragsbestätigung von SWH in Textform zustande, sofern alle Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 und 3 erfüllt sind. Die Vertragsbestätigung wird Ihnen in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des vollständigen Auftrags zugesendet.

- 4.2 Falls bei Eingang des Vertragsangebots kein betriebsbereites, intelligentes Messsystem vorhanden ist, kann SWH den Vertragsabschluss ablehnen. Sollte das intelligente Messsystem zwar vorhanden, aber noch nicht entsprechend auf den erforderlichen Tarifenwendungsfall konfiguriert sein, ist SWH ebenfalls berechtigt, den Abschluss des Stromliefervertrages mit dynamischem Tarif abzulehnen.

- 4.3 Die Vertragsbestätigung enthält eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen. Der Inhalt der Zusammenfassung bestimmt sich nach § 41 Abs. 4 S. 2 EnWG.

- 4.4 Der Vertragsschluss und die Aufnahme der Belieferung (Vertragsbeginn) können zeitlich voneinander abweichen.

- 4.5 Voraussetzung für die Aufnahme der Lieferung ist außerdem, dass der Netzanschluss besteht, der bisherige Stromlieferungsvertrag beendet ist und der Anschluss oder die Anschlussnutzung ungesperrt sind.

5. Vertragsdauer und Kündigung

- 5.1 Die Erstvertragslaufzeit des Stromliefervertrages „SWH - Dynamischer Tarif“ beträgt 12 Monate.

- 5.2 Nach Ablauf der 12 Monate verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, es sei denn, der Kunde hat den Vertrag einen Monat vor Ablauf der 12-Monatsfrist in Textform gekündigt. Läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit, kann er von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden.

- 5.3 SWH ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen, wenn die in Ziffer 2 und 3 beschriebenen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind, oder wenn die Konfiguration des intelligenten Messsystems nicht innerhalb von 8 Wochen nach Aufforderung abgeschlossen wurde.

- 5.4 Sollte innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsabschluss keine Belieferung erfolgen können, oder sollten unvollständige oder falsche Angaben zum Vorhandensein des intelligenten Messsystems und/oder der Konfiguration gemacht worden sein, ist SWH berechtigt, den Vertrag in Textform mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

6. Preise und Preisbestandteile

Der von Ihnen zu entrichtende Strompreis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis (Ziffer 6.1), einem verbrauchsabhängigen, variablen Arbeitspreis (Ziffer 6.2) und einem verbrauchsabhängigen, variablen Spotmarktpreis (Ziffer 6.3).

- 6.1 Im Grundpreis enthalten sind folgende verbrauchsunabhängigen Preisbestandteile

- 6.1.1 monatliche Vertriebskosten der SWH (Basisgrundpreis gemäß Preisinformation zum Stromliefervertrag „SWH - Dynamischer Tarif“).

- 6.1.2 vom Netzbetreiber erhobene Netzentgelte im Grundpreis (ggf. mit Netzentgeltreduzierungen durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen) – und vom zuständigen Messstellenbetreiber erhobene Messstellenbetriebsentgelte (ggf. inklusive Steuerbox und Steuerung) in der jeweils geltenden Höhe, soweit diese nicht Bestandteil eines separaten Vertrages zwischen Ihnen und dem Netz- bzw. Messstellenbetreiber sind.

- 6.1.3 Die jeweils geltende Höhe der Netz- und Messentgelte wird von den zuständigen Netz- bzw. Messstellenbetreibern vorgegeben und auf deren Webseite veröffentlicht. Der Grundpreis erhöht bzw. reduziert sich bei Änderung dieser Preisbestandteile automatisch in entsprechender Höhe, ohne weitere, an Sie adressierte Ankündigung.

- 6.2 Im Arbeitspreis enthalten sind folgende verbrauchsabhängige Preisbestandteile

- 6.2.1 über den Spotmarktpreis (vgl. unter Ziffer 6.3) hinausgehende sonstige Kosten für Energiebeschaffung und Vertriebskosten (Abwicklungsentgelt gemäß Preisinformation zum Stromliefervertrag „SWH - Dynamischer Tarif“),

- 6.2.2 staatlich veranlasste Abgaben, Umlagen und Steuern, d.h. die vom zuständigen Netzbetreiber ausgewiesene Konzessionsabgabe, sowie die vom zuständigen Netzbetreiber erhobenen Netzentgelte im Verbrauchspreis (ggf. mit Netzentgeltreduzierungen durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen), die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, die § 19 StromNEV-Umlage sowie die Offshore-Netzumlage in der jeweils geltenden Höhe soweit diese Umlagen anfallen.

- 6.2.3 Die jeweils geltende Höhe der vorgenannten Umlagen wird von den zuständigen Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit www.netztransparenz.de) und in Cent/kWh angegeben. Die jeweils geltende Höhe der Umsatz- und Stromsteuer wird vom Staat vorgegeben (derzeitiger gesetzlicher Regelsatz gem. § 12 Abs. 1 UStG sowie § 3 StromStG). Der Arbeitspreis erhöht bzw. reduziert sich bei Änderung dieser Preisbestandteile automatisch in entsprechender Höhe, ohne weitere an Sie adressierte Ankündigung.

- 6.3 Der Spotmarktpreis, wird an der Strombörse EPEX SPOT als relevanter Börsenpreis ermittelt und ist ab dem ersten Liefertag ein variabler Preisbestandteil.

- 6.3.1 Maßgeblicher Index ist der Day-ahead EPEX SPOT DE-LU (Phelix), welcher die Ergebnisse der geschlossenen Day-Ahead-Auktionen (Market-Clearing-Price (MCP) bzw. Markträumungspreis) als Stundenpreis abbildet. Die Markträumungspreise werden einmal täglich für jede Stunde des Folgetages in Euro per MWh ermittelt und veröffentlicht (Day-Ahead-Auktion EPEX Spot Deutschland). Die Preise können über <https://www.epexspot.com/en/market-data> eingesehen werden.
- 6.3.2 Die ermittelten Markträumungspreise werden mit Ihrem jeweiligen Verbrauch multipliziert und als nicht durch SWH beeinflussbarer Spotmarktpreis an Sie exakt weiter berechnet.
- 6.3.3 Der Markträumungspreis pro Stunde wird hierzu auf vier Nachkommastellen in Cent/kWh kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.
- 6.3.4 Werden durch die EPEX SPOT keine Werte und Preise mehr ermittelt oder veröffentlicht, treten anstelle dieser die veröffentlichten Preise und Indizes, die den bisherigen hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechen, insbesondere in Bezug auf die Preisermittlung. Dies gilt auch, wenn diese von anderen Stellen als den ursprünglich zuständigen veröffentlicht werden.
- 6.3.5 Wenn die genannten Werte und Preise an der EPEX SPOT umbenannt werden, ohne dass sich eine inhaltliche Änderung der Produkte ergibt, werden die umbenannten Produkte ab dem Zeitpunkt ihrer Umbenennung zur Preisberechnung herangezogen.
- 6.3.6 Sollten die relevanten Markträumungspreise an der EPEX SPOT zeitweilig oder dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen, ist SWH berechtigt, eine ersatzweise Methodik der Preisermittlung einseitig festzulegen. Sie haben in diesem Fall das Recht, diese einseitige Festlegung gem. § 315 BGB auf ihre Billigkeit hin überprüfen zu lassen. Wird der von der Energiebörse EPEX SPOT veröffentlichte Markträumungspreis falsch angezeigt, ist SWH berechtigt, den Verbrauch anhand des tatsächlich geltenden Markträumungspreises abzurechnen und wird Sie darüber informieren.
- 6.3.7 Der jeweils gültige Spotmarktpreis je Stunde des Folgetages kann spätestens um 18 Uhr im Serviceportal der Stadtwerke Haldensleben eingesehen werden.
- 6.4 Die Preisbestandteile gemäß Ziffer 6.1.2, 6.1.3, 6.2.2 und 6.2.3 werden für den jeweiligen Zeitraum ihrer Gültigkeit ohne Aufschlag an Sie weiter berechnet und sind nicht Gegenstand eines einseitigen Leistungsbestimmungsrechts.
- 7. Preisänderung**
- 7.1 Einseitige Leistungsbestimmung (§ 315 BGB): Die Stadtwerke sind berechtigt und im Fall von Preisreduzierungen verpflichtet, das unter Punkt 4 im Vertrag vereinbarte Abwicklungsentgelt sowie den Basisgrundpreis einseitig nach billigem Ermessen zu ändern (§ 315 Abs. 1 BGB). Der Kunde ist berechtigt, einseitige Preisänderungen der Stadtwerke auf ihre Billigkeit hin überprüfen zu lassen (§ 315 Abs. 3 BGB).
- 7.2 Anlass und Voraussetzung für eine Preisänderung
Anlass und Voraussetzung für eine Preisanpassung sind ausschließlich Änderungen der Kosten, die für die ermittelten Preise nach Ziffer 7.1 maßgeblich sind. Die Stadtwerke sind dabei berechtigt, Kostensteigerungen und verpflichtet, Kostensenkungen durch Preisänderungen weiterzugeben. Die Stadtwerke haben bei Preisänderungen Kostensteigerungen und Kostensenkungen nach identischen Maßstäben und Zeitpunkten zu berücksichtigen. Kostensteigerungen dürfen nicht später weitergegeben werden als Kostensenkungen. Eine Preisänderung bedarf immer einer Saldierung der Kostensteigerungen und -senkungen, d. h. Kostensteigerungen und -senkungen führen nur dann zu einer Preisänderung, wenn ihnen keine gegenläufigen Kostensteigerungen oder -senkungen entgegenstehen.
- 7.3 Preisänderungen nach Ziffer 7.1 werden nur wirksam, wenn die Stadtwerke den Kunden über die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform (Brief, Fax, E-Mail) informiert.
- 7.4 Im Falle einer Preisänderung ist der Kunde berechtigt, den Energieliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf werden die Stadtwerke den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Bis zur Beendigung des Energielieferungsvertrages gelten die bisherigen Preise unverändert fort. Das Recht zur ordentlichen Kündigung entsprechend der Regelung des jeweiligen Auftrages bleibt unberührt.
- 7.5 Anlass und Voraussetzung zur Weitergabe von Preisbestandteilen neben denen in Ziffer 6 genannten, sind zukünftig wirksam werdende Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Mehrbelastungen oder Entlastungen, die die Belieferung oder Verteilung der Energie betreffen. Zukünftige weitere Steuern, Kosten oder Umlagen nach Satz 1 werden dann weitere Bestandteile des Strompreises nach Ziffer 6.
- 7.6 Änderungen des variablen Spotmarktpreises gemäß Ziffer 6.3 unterliegen keinem einseitigen Leistungsbestimmungsrecht von SWH, da dieser durch externe Faktoren (stündliche Markträumungspreise gemäß Ziffer 6.3.1ff.) bestimmt und von SWH ohne Veränderung weiterberechnet wird.
- 8. Abrechnung**
- 8.1 Die Abrechnung wird Ihnen vorzugsweise elektronisch im SWH-Serviceportal bereitgestellt. Die Abrechnung erfolgt monatlich jeweils zum Ende eines Kalendermonats und wird Ihnen spätestens 3 Wochen nach Monatsende zur Verfügung gestellt.
- 8.2 Auf Ihren Wunsch erfolgt eine unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie mindestens einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform.
- 8.3 Sofern SWH aufgrund technischer Schwierigkeiten Ihres Messstellenbetreibers keine vollständigen Abrechnungsdaten übermitteln kann, erhalten Sie eine ausdrücklich als vorläufig überschriebene Rechnung. SWH wird unverzüglich den Messstellenbetreiber kontaktieren, um eine Klärung herbeizuführen und die fehlenden Daten zu beschaffen. Sobald die fehlenden Daten vorliegen, erhalten Sie eine korrigierte Abrechnung. Etwaige von Ihnen zu viel gezahlte Beträge werden Ihnen unverzüglich erstattet.
- 9. Kommunikation und Datenbereitstellung**
- 9.1 Die gesamte Kommunikation im Rahmen des Stromlieferungsvertrages „SWH – Dynamischer Tarif“ erfolgt ausschließlich digital über das SWH-Kundenportal. Eine Registrierung im SWH Kundenportal ist für den Vertragsabschluss sowie die Vertragsabwicklung zwingend erforderlich. Sie sind verpflichtet, eine gültige E-Mail-Adresse im Kundenportal zu hinterlegen und diese regelmäßig auf eingehende Nachrichten zu überprüfen.
- 9.2 Sie sind verpflichtet, sämtliche vertragsrelevante Kommunikation (z.B. Mitteilungen, Datenänderungen und Anliegen) ausschließlich über das SWH-Kundenportal abzuwickeln. Eine anderweitige Regelung zur Datenbereitstellung ist nicht zulässig.
- 9.3 Um eine adäquate Datenbereitstellung sicherzustellen, werden die durch das intelligente Messsystem erfassten Daten aufbereitet und im Serviceportal visualisiert.
- 9.4 Alle Rechnungen, monatlichen Abrechnungsinformationen sowie sonstige vertragsrelevante Mitteilungen werden ausschließlich digital im SWH-Kundenportal zur Verfügung gestellt. Sie werden über neue Mitteilungen per E-Mail benachrichtigt.
- 9.5 SWH haftet nicht für Schäden, die durch fehlerhafte Eingaben im Kundenportal der SWH verursacht werden. Ebenso übernimmt SWH keine Haftung für Ausfälle oder Störungen, die auf die Leistung von Internet- oder Service Providern zurückzuführen sind. Der Anspruch auf Nutzung des SWH-Kundenportals besteht nur im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Es kann zu vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen kommen, z. B. aufgrund von Stromausfällen, Hardware- oder Softwarefehlern oder technischen Problemen in den Datenleitungen.
- 9.6 SWH bemüht sich um eine möglichst hohe Verfügbarkeit und regelmäßige Aktualisierung des Kundenportals und der bereitgestellten Daten. Trotz dieser Bemühungen können technische Störungen, Wartungsarbeiten oder Systemaktualisierungen zu zeitweisen Einschränkungen in der Verfügbarkeit führen. SWH übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch solche Unterbrechungen oder die Verzögerung bei der Aktualisierung von Daten entstehen.
- 9.7 SWH übernimmt keine Haftung für Datenverlust auf Ihren Geräten, einschließlich Computer, Smartphones oder Tablets.
- 9.8 Jede Vertragspartei trägt das Risiko für den Verlust, die Verfälschung oder den vollständigen Verlust von Erklärungen, Mitteilungen oder Dokumenten während der elektronischen Übermittlung. Dies gilt insbesondere für den Datenaustausch über das Internet.
- 10. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**
- 10.1 Die Regelungen des Liefervertrages einschließlich dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVO, MStB, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Stadtwerke nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag oder seinen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages verursachen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In diesen Fällen können die Stadtwerke den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – einseitig insoweit anpassen und/oder ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder zum Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 10.2 Einseitige Anpassungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen sind nur zum Monatsersten möglich. Der Kunde hat nach § 41 Abs. 3 EnWG das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Wirksamkeitszeitpunkt der einseitigen Vertragsanpassung zu kündigen. Die Stadtwerke werden den Kunden rechtzeitig, spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden der Änderung, über die beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und über sein Kündigungsrecht in Textform unterrichten.
- 11. Lieferantenwechsel**
- Die Stadtwerke garantieren einen zügigen und unentgeltlichen Lieferantenwechsel.

12. Schlichtung

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über die Belieferung von Energie können Kunden zunächst eine Beschwerde an die Stadtwerke Haldensleben GmbH, Bahnhofstraße 1, 39340 Haldensleben, Telefon: 03904 477-425; Fax: 03904 477-444, E-Mail: kundencenter@swhdl.de senden. Die Stadtwerke Haldensleben GmbH ist verpflichtet, Verbraucherbeschwerden innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der Stadtwerke Haldensleben GmbH zu beantworten. Hilft die Stadtwerke Haldensleben GmbH der Beschwerde nicht ab, kann der Kunde eine Schlichtung bei der anerkannten Schlichtungsstelle (§ 111b EnWG) beantragen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gem. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt. Die Stadtwerke Haldensleben GmbH ist verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Darüber hinaus nimmt die Stadtwerke Haldensleben GmbH an keinem anderen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Kontaktdaten der Schlichtungsstelle:

Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 2757240-0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de E-Mail:
info@schlichtungsstelle-energie.de

Kontaktdaten des Verbraucherservices der Bundesnetzagentur Elektrizität und Gas:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Eisenbahn
Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr – 15:00 Uhr)
Fax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlos Hilfestellungen für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Onlinekaufvertrag oder Onlinedienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgenden Link abgerufen werden:
<http://ec.europa.eu/consumers/odr>

13. Sonstiges

Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentliches Sondervermögen ist ausschließlich Haldensleben. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

15. Weitere Informationen

Die vorstehend genannten Bedingungen sowie aktuelle Informationen über die geltenden Preise liegen in unserem Kundencenter in der Bahnhofstr. 1 in Haldensleben zur Einsicht bereit und stehen Ihnen im Internet unter www.swhdl.de zur Verfügung oder werden auf Anfrage kostenlos zugesandt.